

Jugendhilfeausschuss
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 22.11.2018

Drucksache Nr. 139/2018 öffentlich

Änderung der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Anlagen: keine

Gäste: keine

Sachverhalt:

Nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis besteht der Jugendhilfeausschuss aus 22 stimmberechtigten Mitgliedern.

Gemäß der aktuellen Rechtslage nach § 71 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz, Sozialgesetz Achten Buch (SGB VIII) ergibt sich, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses durch 5 teilbar sein muss. Aus diesem Grund ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder für die nächste Wahlperiode entsprechend anzupassen.

Als stimmberechtigte Mitglieder gehören danach dem Jugendhilfeausschuss an

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind derzeit gemäß § 71 Abs. 5 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG in der Satzung über das Jugendamt des Schwarzwald-Baar-Kreises 6 beratende Mitglieder bestimmt.

Zwischen dem Jobcenter und der Jugendhilfe bestehen viele Schnittstellen. Aus diesem Grund ist es sinnvoll mit der anstehenden Neufassung der Satzung, das Jobcenter neben der Agentur für Arbeit als Vertreter als zusätzliches beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss aufzunehmen.

Aktuelle Verteilung und mögliche Varianten stimmberechtigte Mitglieder:

	Gesamt Stimmbe- rechtigte	Mitglieder Kreistag	In der JH Er- fahre- ne	Jugend- verbände	Wohlf- fahrts- verbände	Freie JH- Trä- ger	Bera- tende Mit- glie- der
aktuell	22	11	2	4	4	1	7
Variante 1	20	10	2	4	3	1	8
Variante 2	25	12	3	4	5	1	8

Für die Verkleinerung des Gremiums auf 20 stimmberechtigte Mitglieder spricht, dass im Vergleich zu den umliegenden Landkreisen (Tuttlingen, Rottweil, Konstanz) und der Stadt Villingen-Schwenningen der Schwarzwald-Baar-Kreis eine bislang hohe Anzahl an stimmberechtigten Mitgliedern hat.

Für die Vergrößerung des Gremiums auf 25 stimmberechtigte Mitglieder spricht, dass keine bisherigen Sitze aufgrund der Satzungsänderung wegfallen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Satzung über das Jugendamt des Schwarzwald-Baar-Kreises gem. § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg wurde am 19.06.1987 beschlossen und letztmals am 18.10.1999 geändert. Diese ist nach Feststellung der Verwaltung nun auf bestehende rechtliche Vorgaben hinsichtlich der Mitgliederzahl anzupassen. In Folge dessen ist auch § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung entsprechend der neuen Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder abzuändern. Daneben soll aus Sicht der Verwaltung das Jobcenter als zusätzliches beratendes Mitglied in die Satzung des Jugendamtes des Schwarzwald-Baar-Kreises aufgenommen werden.

Unter Berücksichtigung des Vergleichs zu umliegenden Landkreisen spricht sich die Verwaltung für die Verkleinerung des Gremiums auf 20 stimmberechtigte Mitglieder sowie die zusätzliche Aufnahme des Jobcenters als beratendes Mitglied und damit für Variante 1 aus.

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Reduzierung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder auf 20 gemäß Variante 1 zu.
2. Das Jobcenter Schwarzwald-Baar-Kreis soll als zusätzliches beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss aufgenommen werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Kreistag eine entsprechend geänderte Hauptsatzung und Satzung des Jugendhilfeausschuss des Schwarzwald-Baar-Kreis zur Entscheidung mit Gültigkeit ab der nächsten Wahlperiode vorzulegen.

